

Ausfertigung



→ 179/02
EINGEGANGEN
27. Juli 2004
PE 862104

SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

beigeladen:



prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Ton
Schützengasse 16, 01067 Dresden

wegen

Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Rottmann, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Schaffarzik

am 22. Juli 2004

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Februar 2003 - A 2 K 30766/99 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Antragsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Gründe

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung kann keinen Erfolg haben, weil er nicht gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG dargelegt hat, dass ein Zulassungsgrund gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AsylVfG vorliegt.

I. Der Zulassungsgrund der Divergenz nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

Soweit der Kläger rügt, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts weiche im rechtlichen Ansatz und im Hinblick auf die tatsächlichen Feststellungen zur Erreichbarkeit einer inländischen Fluchtalternative im Norden des Irak von den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.1.2001, NVwZ 2001, 572 und vom 15.4.1997, BVerwGE 104, 265 und von dem Urteil des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 13.9.2002 - A 4 B 269/02 - ab, ist der Zulassungsgrund des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG (Divergenz) nicht dargelegt worden. Hierzu bedarf es neben der Angabe der höchstrichterlichen Entscheidungen von denen das angegriffene Urteil angeblich abweicht, der Kenntlichmachung, inwiefern dieses Urteil in seinen rechtlichen Darlegungen nach Meinung des Klägers von der bzw. den angeführten höchstrichterlichen Entscheidung(en) abweicht, das heißt eine identische abstrakte Rechtsfrage unterschiedlich beantwortet. Ferner muss ausgeführt werden, inwiefern die Abweichung entscheidungserheblich ist, das heißt, inwiefern das angegriffene Urteil auf dieser Abweichung beruht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.1.1994, NVwZ 1995, 390, 391).

Für eine Divergenzzulassung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG ist erforderlich, dass der Beantwortung der Rechtsfrage oder verallgemeinerungsfähigen Tatsachenfrage, hinsichtlich derer die Divergenz besteht, im Berufungsverfahren voraussichtlich entscheidungserhebliche Bedeutung zukommt. Dieses Erfordernis der konkreten Entscheidungserheblichkeit folgt aus dem Zweck des Zulassungstatbestandes gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG, der darin besteht, die Rechtseinheit zu gewährleisten. Dieser Zweck kann nicht mehr erfüllt werden, wenn es auf die Beantwortung der die Divergenz begründenden Frage für den Ausgang des Berufungsverfahrens nicht ankommt. Insoweit gilt Gleiches wie für den Zulassungstatbestand der grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG, dessen Unterfall die Divergenzzulassung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG darstellt. Diese scheidet demnach aus, wenn der von Bundes- oder Obergericht aufgestellte Rechtssatz, dem das Verwaltungsgericht widersprochen hat, überholt ist (BVerwG, Beschl. v. 2.3.1976, Buchholz 421.0 Nr. 72). Gleiches muss gelten, wenn eine zunächst divergenzbegründende Tatsachenfrage aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag ihre entscheidungserhebliche Bedeutung für die Beurteilung des Asyl- und Abschiebungsschutzbegehrens offensichtlich verloren hat. Auch bei dieser Sachlage kann das Berufungsverfahren den ihm gesetzlich zugedachten Zweck der Erhaltung der Rechtseinheit nicht mehr erfüllen (vgl. Beschl. des Senats vom 28.8.2003 - A 4 B 355/03).

So liegt der Fall hier: Die vom Kläger aufgeworfene Frage zur Erreichbarkeit der autonomen Kurdengebiete des Nordirak als inländische Fluchtalernative ist nicht mehr entscheidungserheblich. Denn aufgrund des Einmarschs der Truppen der USA und ihrer Verbündeten in den Irak hat das Regime von Saddam Hussein die politische und militärische Herrschaft über den Zentralirak verloren. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass dieses Regime jemals wieder an die Macht kommt. Diese grundlegende Veränderung darf wegen ihrer umfassenden Behandlung in der Presse als allgemeinkundige Tatsache vom Senat auch ohne Einführung entsprechender Erkenntnismittel im vorliegenden Antragsverfahren berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.1981, InfAuslR 1982, 349). Sie hat dazu geführt, dass die vom Verwaltungsgericht angenommene Gefahr politischer Verfolgung des Beigeladenen durch das Regime von Saddam Hussein offensichtlich entfallen ist und sich damit auch die Prüfung der Frage erübrigt, ob eine inländische Fluchtalernative im Norden des Irak besteht und erreichbar ist. Nach alledem kann

sich in einem Berufungsverfahren auch nicht mehr die in der Antragschrift erörterte Frage stellen, wer hinsichtlich der für die Annahme einer inländischen Fluchtalternative erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen darlegungspflichtig ist.

II. Der Vortrag des Klägers kann auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zur Zulassung der Berufung führen.

Die vom Kläger im Hinblick auf die Erreichbarkeit der inländischen Fluchtalternative aufgeworfene „Rechtsfrage“ (vgl. Seite 6 der Antragschrift) und die Frage, „ob sich durch die Entwicklungen infolge des Irakkrieges Grundlegendes geändert hat an der Eignung der bislang sog. autonomen Kurdenprovinzen als inländische Fluchtalternative wie auch an deren grundsätzlich in zumutbarer Weise gegebenen Erreichbarkeit“ können die Zulassung der Berufung nicht rechtfertigen. Diese Fragen würden sich nach den grundlegenden Veränderungen im Irak in einem Berufungsverfahren nicht mehr stellen. Der Zulassungstatbestand der grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG setzt voraus, dass die als klärungsbedürftig aufgeworfene Rechtsfrage oder verallgemeinerungsfähige Tatsachenfrage einer Klärung in dem angestrebten Berufungsverfahren zugänglich ist, weil es für den Erfolg der Berufung darauf ankommt, wie sie beantwortet wird. Soweit der Kläger darauf hinweist, dass „bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nach Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung aber vor deren Rechtskraft ... nicht der Weg des Widerrufsverfahrens zu wählen“ sei, wird offenbar übersehen, dass auch in diesen Fällen die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nur zugelassen werden kann, wenn klärungsbedürftige Fragen bestehen und dargelegt werden.

Dagegen sind Gründe der Prozessökonomie und der Verfahrensbeschleunigung von vornherein nicht geeignet, um die Zulassung der Berufung zu erreichen. Einer Zulassung aus diesen Gründen steht bereits entgegen, dass die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen in § 78 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 AsylVfG abschließend geregelt sind. In der Beschränkung der materiellen Zulassungstatbestände auf grundsätzliche Bedeutung und Divergenz kommt zum Ausdruck, dass ein Berufungsverfahren nur durchzuführen ist, wenn es der Rechtsfortbildung und der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung dient. Der Bundesgesetzgeber hat zwar die Ausgestaltung des Berufungsverfahrens als zweite Tatsacheninstanz beibehalten, sich aber bewusst gegen eine allgemeine Berufungszulassung zur Gewährleistung der Richtigkeit des Entschei-

dungsergebnisses des Verwaltungsgerichts entschieden. Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Vorgaben kann diese Einschränkung des Zugangs zur Berufungsinstanz nicht im Hinblick darauf außer Acht gelassen werden, dass Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers, die nach der Berufungszulassung während des anhängigen Berufungsverfahrens eintreten, vom Berufungsgericht zu berücksichtigen sind. Die abschließende Regelung der Zulassungstatbestände in § 78 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 AsylVfG steht auch einer Übernahme der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Berücksichtigung von allgemeinkundigen Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse während des Revisionsverfahrens, d.h. nach Zulassung der Revision entgegen.

III. Schließlich führt auch der Zulassungsgrund des § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 Nr. 6 VwGO nicht zur Zulassung der Berufung. Nach dieser Vorschrift ist die Berufung zuzulassen, wenn die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht mit Gründen versehen ist.

1. Der Kläger rügt zunächst, es sei „nicht erkennbar, dass die Entscheidung innerhalb einer Frist von fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden wäre“. Dem gänzlichen Fehlen von Gründen sind auch „Gründe“ gleichzuachten, die entgegen § 117 Abs. 4 VwGO so spät abgefasst wurden, dass nicht mehr gewährleistet ist, dass die angegebenen Gründe die Gründe vollständig und zuverlässig wiedergeben, die für die Entscheidung im Sinne von § 108 Abs. 1 VwGO maßgeblich waren. Als in diesem Sinne verspätet und daher nicht mit Gründen versehen ist ein Urteil immer schon dann anzusehen, wenn Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung nicht gemäß § 117 Abs. 4 VwGO binnen 5 Monate nach Abschluss der mündlichen Verhandlung schriftlich niedergelegt, besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind. Die Rüge einer verspäteten Übergabe oder Absetzung des Urteils ist nur dann ordnungsgemäß erhoben, wenn in dem Antrag auf Zulassung der Berufung die Einzeltatsachen angegeben werden, aus denen sich der behauptete Verfahrensfehler ergibt. Soweit es sich dabei um gerichtsinterne Vorgänge handelt, müssen diese entweder im einzelnen aufgezeigt werden, oder es muss in der Antragsbegründung dargelegt sein, dass der Antragsteller sich vergeblich um die Aufklärung der entsprechenden Tatsachen bemüht hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.5.1999 - 11 B 37/98 - zitiert nach JURIS; Eichberger, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 138 RdNr. 143).

Daran fehlt es hier. Die Beklagte hat die „vorsorglich“ erhobene Verfahrensrüge nicht unter Angabe der - nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - erforderlichen Tatsachen erhoben und den geltend gemachten Verfahrensfehler damit nicht dargelegt. Zudem liegt ein Verfahrensfehler im Sinne des § 138 Nr. 6 VwGO auch nicht vor. Zwar ist der Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht seiner sich aus § 117 Abs. 4 VwGO folgenden richterlichen Verpflichtung zur alsbaldigen vollständigen Abfassung und Übergabe des Urteils an die Geschäftsstelle nicht nachgekommen. Das Urteil ist jedoch - ausweislich des Vermerks der Geschäftsstelle - am 24.7.2003 und damit gerade noch innerhalb der Frist von 5 Monaten zur Geschäftsstelle gelangt. Zwar ist nicht auszuschließen, dass selbst wenn die Geschäftsstelle ein Urteil innerhalb der 5 Monate erhalten hat, die Beurkundungsfunktion des Urteils im Einzelfall gleichwohl nicht gewahrt sein kann und damit ein Verfahrensfehler gemäß § 138 Nr. 6 VwGO vorliegt. In einem solchen Fall müssen jedoch - anders als nach Verstreichen der Fünfmonatsfrist - außer dem bloßen Zeitablauf zwischen Schluss der mündlichen Verhandlung und Übergabe der Entscheidungsgründe an die Geschäftsstelle konkrete Umstände darauf hindeuten, dass in dem Urteil nicht die Gründe vollständig und zuverlässig wiedergegeben werden, die für die Entscheidung maßgeblich waren. Dies muss zudem mit der Rüge vorgetragen werden (BVerwG, Beschl. v. 7.5.1999 - 7 B 77/99 - zitiert nach JURIS; Eichberger, aaO, § 138 RdNr. 157). Daran fehlt es hier.

2. Der weiterhin geltend gemachte „Begründungsmangel“ liegt ebenfalls nicht vor. Der Kläger rügt insoweit, das Verwaltungsgericht habe sich nicht „mit der zudem gegebenen Rückkehrmöglichkeit über den Iran und über Syrien befasst“.

Die Vorschrift des § 138 Nr. 6 VwGO bezieht sich auf den notwendigen (formellen) Inhalt eines Urteils nach § 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO. Danach müssen im Urteil diejenigen Entscheidungsgründe schriftlich niedergelegt werden, welche für die richterliche Überzeugungsbildung leitend gewesen sind (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Sinn dieser Regelung ist es zum einen, die Beteiligten über die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zu unterrichten, und zum anderen, dem Rechtsmittelgericht die Nachprüfung der Entscheidung auf ihre inhaltliche Richtigkeit in prozessrechtlicher und materiellrechtlicher Hinsicht zu ermöglichen. Nicht mit Gründen versehen im Sinne des § 138 Nr. 6 VwGO ist eine Entschei-

dung deshalb nur, wenn sie so mangelhaft begründet ist, dass die Entscheidungsgründe ihre doppelte Funktion nicht mehr erfüllen können. Das ist allerdings nicht nur dann der Fall, wenn dem Tenor der Entscheidung überhaupt keine Gründe beigegeben sind, sondern auch dann, wenn die Begründung völlig unverständlich und verworren ist, so dass sie in Wirklichkeit nicht erkennen läßt, welche Überlegungen für die Entscheidung maßgebend gewesen sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3.4.1990, Buchholz 310 § 117 VwGO Nr. 31). Der "grobe Formmangel" liegt immer dann vor, wenn die Entscheidungsgründe rational nicht nachvollziehbar, sachlich inhaltslos oder aus sonstigen Gründen derart unbrauchbar sind, dass die angeführten Gründe unter keinem denkbaren Gesichtspunkt geeignet sind, den Urteilstenor zu tragen (Clausing in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 117 RdNr. 22). Nach allgemeiner Ansicht verletzt ein Urteil dagegen § 138 Nr. 6 VwGO nicht schon dann, wenn die Entscheidungsgründe lediglich unklar, unvollständig, oberflächlich oder unrichtig sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3.4.1990, a.a.O.). Die Lückenhaftigkeit der Entscheidungsgründe kann allerdings dann anders zu beurteilen sein, wenn das Urteil auf "einzelne Ansprüche" oder "einzelne selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel" überhaupt nicht eingeht (vgl. BGHZ 39, 333, 337). Auch das kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Gründe in sich gänzlich lückenhaft sind, namentlich weil einzelne Streitgegenstände oder Streitgegenstandsteile vollständig übergangen sind, aber wiederum nicht bereits dann, wenn lediglich einzelne Tatumstände oder Anspruchselemente unerwähnt geblieben sind oder wenn sich eine hinreichende Begründung aus dem Gesamtzusammenhang der Entscheidungsgründe erschließen läßt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 5.6.1998, NVwZ 1998, 1297).

Bei Anwendung dieser Grundsätze liegt der behauptete Verfahrensmangel nicht vor. Der Kläger wendet sich nämlich im Kern nur dagegen, dass die Begründung des Verwaltungsgerichts zum Anspruch des Beigeladenen auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG inhaltlich unvollständig ist, weil sie sich nicht damit auseinandersetzt, dass für den Beigeladenen der als inländische Fluchtalternative in Betracht kommende Nordirak über den Iran oder über Syrien erreichbar ist. Der Kläger rügt damit letztlich die mögliche sachliche Fehlerhaftigkeit der ergangenen Entscheidung, weil ein entscheidungserheblicher Umstand nicht oder jedenfalls nicht erkennbar in die Prüfung einbezogen worden sei. Damit ließe sich der behauptete Verfahrensmangel allenfalls dann begründen, wenn der Kläger im gerichtlichen Verfahren hierzu erhebliche Angriffs- oder Verteidigungsmittel (vgl. § 146 ZPO) geltend gemacht hätte, wel-

che das Verwaltungsgericht zu einer Auseinandersetzung hiermit gezwungen hätten (vgl. BVerwG, Beschl. v.5.6.1998, a.a.O.). Das ist indessen weder vorgetragen noch nach Aktenlage ersichtlich. Die Rüge kann deshalb keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen aufzugeben, weil dieser im Antragsverfahren einen Sachantrag gestellt und zur Antragsbegründung des Klägers Stellung genommen hat (vgl. Schriftsätze vom 8.9.2003, 30.4.2004 und 12.7.2004).

Durch diesen Beschluss wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 80 AsylVfG).

gez.:
Rottmann

Meng

Schaffarzik

Ausgefertigt:
Bautzen, den 26. JUL. 2004
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Wink

